09. 03. 94

Sachgebiet 450

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksache 12/4584 —

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 175, 182 StGB (. . . StrÄndG)

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

— Drucksache 12/4232 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176a, 182 StGB)

c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

— Drucksache 12/1899 —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der psychosexuellen Entwicklung von Jugendlichen — Streichung der §§ 175 und 182 StGB, § 149 StGB/DDR

d) Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste

— Drucksache 12/850 —

Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsgleichstellung von Homosexualität und Heterosexualität im Strafrecht (Sexualgleichstellungsgesetz)

A. Problem

In der Bundesrepublik Deutschland gelten hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes Jugendlicher vor sexuellem Mißbrauch unterschiedliche Regelungen (§§ 175, 182 StGB in den alten Bundesländern, § 149 StGB-DDR in den neuen Bundesländern).

B. Lösung

§ 175 StGB und § 149 StGB-DDR sollen aufgehoben und § 182 StGB zu einer einheitlichen Schutzvorschrift für Jugendliche unter 16 Jahren umgestaltet werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/4584 — mit den vorgeschlagenen Änderungen. Einstimmig schlägt er die Abgabe der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Entschließung vor.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4232 — empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig für erledigt zu erklären.

Zu den Gesetzentwürfen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1899 — und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/850 — schlägt der Rechtsausschuß mehrheitlich die Ablehnung vor.

C. Alternativen

Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176 a, 182 StGB) — Drucksache 12/4232,

Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Schutz der psychosexuellen Entwicklung von Jugendlichen — Streichung der §§ 175 und 182 StGB, § 149 StGB-DDR — Drucksache 12/1899

und

Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste zur Rechtsgleichstellung von Homosexualität und Heterosexualität im Strafrecht (Sexualgleichstellungsgesetz)

— Drucksache 12/850.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf Drucksache 12/4584 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- b) den Gesetzentwurf Drucksache 12/4232 für erledigt zu erklären,
- c) den Gesetzentwurf Drucksache 12/1899 abzulehnen,
- d) den Gesetzentwurf Drucksache 12/850 abzulehnen,
- e) folgende Entschließung anzunehmen:

Aus Anlaß der Verabschiedung der neuen einheitlichen Jugendschutzvorschrift wird die Bundesregierung aufgefordert,

- zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Verletzungen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung von den geltenden Strafbestimmungen nicht oder nur unzureichend erfaßt werden, die unter Ausnutzung einer überlegenen Stellung im Rahmen der beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit und unter Ausnutzung einer damit verbundenen besonderen Einwirkungsmöglichkeit (Autoritäts- und Therapieverhältnisse) begangen werden,
- 2. gegebenenfalls entsprechende Gesetzentwürfe vorzubereiten und
- dem Deutschen Bundestag bis spätestens 15. Juni 1994 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Bonn, den 9. März 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Jörg van Essen

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Vorsitzender und Berichterstatter Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 175, 182 StGB (. . . StrÄndG)

Drucksache 12/4584

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 175, 182 StGB (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 175, 182 StGB (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:
 - "8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben, und
 - b) in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 und 6, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat; ".
- 2. § 175 wird aufgehoben.
- 3. § 182 wird wie folgt gefaßt:

"§ 182

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

- (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren mißbraucht, *indem* sie *diese*
- 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder
- 2. durch Versprechen oder Gewähren eines Entgelts oder vergleichbaren Vorteils

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. entfällt

- 2. unverändert
- 3. § 182 wird wie folgt gefaßt:

"§ 182

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

- (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren **dadurch** mißbraucht, **daß** sie
- unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
- diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

Entwurf

dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an *ihr* vorzunehmen oder an sich *von ihr* vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu *drei* Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über einundzwanzig Jahre bestraft, die eine Person unter sechzehn Jahren mißbraucht, indem sie diese unter Ausnutzung ihrer Unreife dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen oder an sich von ihr vornehmen zu lassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

Artikel 2

Änderungen anderer Gesetze

- (1) Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), geändert durch Artikel 7 § 35 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:
- In § 2 Abs. 2 wird die Angabe "§§ 175 bis 179" durch die Angabe "§§ 176 bis 179" ersetzt.
- (2) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:
- In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "§§ 170d, 174 bis 184b" durch die Angabe "§§ 170d, 174 bis 174b, 176 bis 184b" ersetzt.
- 2. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe "wegen einer Straftat nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln" durch die Angabe "wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz" ersetzt.
- 3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe "wegen einer Straftat nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften oder nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit" durch die Angabe "wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

wird mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf** Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren **dadurch** mißbraucht, **daß** sie
- 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
- diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) unverändert
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist."

Artikel 2

Änderungen anderer Gesetze

- (1) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das durch Artikel 7 § 35 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 175 bis 179" durch die Angabe "§§ 176 bis 179" ersetzt.
 - (2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2a

Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) aufgeführte Maßgabe, soweit sie § 182 des Strafgesetzbuches betrifft, ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 149 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), der nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgilt, außer Kraft.

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Jörg van Essen und Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4584 —, den Gesetzentwurf des Bundesrates - Drucksache 12/4232 — und den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/ 1899 — in seiner 153. Sitzung vom 23. April 1993 beraten und federführend an den Rechtsausschuß sowie mitberatend an den Ausschuß für Frauen und Jugend und den Ausschuß für Familie und Senioren überwiesen. Den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/ Linke Liste — Drucksache 12/850 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 41. Sitzung vom 19. September 1991 beraten und federführend an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Familie und Senioren hat gebeten, sich hierzu auch gutachtlich äußern zu dürfen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 12. Januar 1994 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU— bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung — und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P., bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, beschlossen, die Annahme des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/4584 — zu empfehlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU— bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung— und mit den Stimmen der Fraktion der F.D.P., bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen, § 182 wie folgt zu fassen:

"§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

- (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie
- unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt oder einen vergleichbaren Vorteil sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt,
- diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt oder einen vergleichbaren Vorteil an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder
- diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Weiterhin hat der Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste beschlossen, für den Fall, daß die Beratungen des federführenden Rechtsausschusses ergeben, daß er dem Deutschen Bundestag empfehlen wird, § 180 StGB in unveränderter Fassung bestehen zu lassen und den § 182 Abs. 1 Nr. 2 zu streichen, zu empfehlen, auf die Strafandrohung bis zu fünf Jahren in § 182 Abs. 1 zu verzichten und die ursprüngliche Formulierung der Drucksache 12/4584 "mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe" wieder aufzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4232 — und dem Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1899 — hat der Ausschuß empfohlen, die Ablehnung beider Gesetzentwürfe vorzuschlagen. Der Ausschuß begrüßte ausdrücklich, daß durch diese Gesetzesvorlage der Bundesregierung — Drucksache 12/4584 — in Deutschland Rechtseinheit in diesem Bereich des Sexualstrafrechts hergestellt wird, die einen einheitlichen Jugendschutz für Jugendliche männlichen und weiblichen Geschlechts gewährleistet.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat am 19. Januar 1994 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/4584 — und die Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Drucksache 12/4232 —, des Gesetzentwurfs der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1899 — und des Gesetzentwurfs der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/850 — zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 78. Sitzung, 101. Sitzung, 106. Sitzung, 113. Sitzung und 118. Sitzung vom 16. Juni 1993, 1. Dezember 1993, 12. Januar 1994, 24. Februar 1994 und 9. März 1994 beraten und in seiner 93. Sitzung am 20. Oktober 1993 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Zu der Anhörung waren folgende Anhörpersonen eingeladen:

- Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder, Universität Regensburg,
- Prof. Dr. Reinhart Lempp, Stuttgart,
- Dr. Wunibald Müller, Recollectio-Haus.
- Volker Beck, Schwulenverband Deutschland,
- Dr. Michael Baurmann, Bundeskriminalamt, und
- Manfred Bruns, Bundesanwaltschaft Karlsruhe.

Wegen der Einzelheiten zu den in der Anhörung geäußerten Meinungen wird auf das Protokoll des Rechtsausschusses von der 93. Sitzung verwiesen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/4584 — mit den vorgeschlagenen Änderungen. Einstimmig schlägt er die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Entschließung vor.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4232 — empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig für erledigt zu erklären.

Zu den Gesetzentwürfen der Gruppe BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1899 — und der Gruppe der PDS/Linke Liste schlägt der Rechtsausschuß mehrheitlich die Ablehnung vor.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Einigkeit bestand zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD darin, daß die Geltung unterschiedlichen Rechts für das Gebiet der "alten" Bundesländer und der "neuen" Bundesländer beseitigt werden muß. Die Fraktionen waren sich weiter darin einig, daß eine einheitliche Jugendschutzvorschrift geschaffen werden müsse. Demgegenüber waren die Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste in ihren Gesetzentwürfen — Drucksachen 12/1899 und 12/850 — der Ansicht, die §§ 175 und 182 StGB seien ersatzlos zu streichen.

Die Fraktion der SPD beantragte die Streichung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Absatzes 2 von § 182 StGB sowie folgende Neufassung von § 174 StGB zur Verbesserung des Schutzes von Jugendlichen in Abhängigkeitsverhältnissen:

- ,§ 174 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:
 - "Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen bei Betreuungs-, Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnissen".
- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - "3. an einer Person unter achtzehn Jahren, gegenüber der er im Rahmen seiner beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit eine überlegene Stellung einnimmt, unter Ausnutzung einer damit verbundenen besonderen Einwirkungsmöglichkeit auf die jugendliche Person".
- c) Absatz 1 Nr. 3 wird zu Absatz 1 Nr. 4.
- d) In Absatz 2 wird die Angabe "des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3" durch "des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4" ersetzt.
- e) In Absatz 1 werden die Worte "dem Schutzbefohlenen" durch die Worte "der jugendlichen Person", in Absatz 2 Nr. 1 die Worte "dem Schutzbefohle-

nen" durch "der jugendlichen Person", in Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 2 zweiter Halbsatz die Worte "den Schutzbefohlenen" durch "die jugendlichen Personen" und in Absatz 4 die Worte "des Schutzbefohlenen" durch "der jugendlichen Person" ersetzt"

Einhellig begrüßt wurde nach eingehender Diskussion die vorgeschlagene Entschließung. Im Ausschuß war bei den Beratungen das dringende Bedürfnis gesehen worden, auch Strafvorschriften zum Schutz vor sexuellen Übergriffen bei bestimmten Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnissen zu schaffen. Ein solcher Schutz wurde als notwendig angesehen, da Täter ihre übergeordnete Stellung ausnutzen können, denen sich Jugendliche auf Grund ihrer unterlegenen Position nicht entziehen können. Da es aber im Rechtsausschuß noch nicht möglich war, sich auf abschließende Formulierungen zu einigen, ist die empfohlene Entschließung gefaßt worden.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen der Fraktion der CDU/CSU einerseits und der Fraktion der SPD sowie den Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste andererseits bestanden lediglich darin, ob § 182 Abs. 2 nicht gestrichen werden könne. Hierauf wird bei der Einzelbegründung noch eingegangen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 12/4584, Seiten 4 ff., Bezug genommen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5 Nr. 8 StGB)

Der Ausschuß war einstimmig der Auffassung, daß diese Regelung entfallen müsse, weil sie bereits im 27. Strafrechtsänderungsgesetz — Kinderpornographie — (27. StrÄndG) vom 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1346, enthalten ist.

Zu Nummer 2 (§ 175 StGB)

Der Ausschuß schlug einstimmig die Aufhebung des § 175 StGB aus den in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgeführten Gründen (Drucksache 12/4584, S. 4ff.) vor.

Zu Nummer 3 (§ 182 StGB)

Zu § 182 Abs. 1 StGB

Der Ausschuß empfiehlt aus sprachlichen Gründen, die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung "... mißbraucht, indem sie ..." durch die Formulierung "... dadurch mißbraucht, daß ..." zu ersetzen.

Damit werde ein einheitlicher Sprachgebrauch im Strafgesetzbuch erreicht.

Ebenfalls aus sprachlichen Gründen wird vorgeschlagen, bei der Strafbarkeit des sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen zu sexuellen Handlungen gegen Entgelt die Erwähnung des "Versprechens oder Gewährens" entfallen zu lassen. Eine sachliche Änderung sei damit nicht verbunden, da die Formulierung "gegen Entgelt" auch die bloße Einigung zwischen Täter und Opfer über die Gegenleistung einschließe.

Eingehend wurde im Rechtsausschuß diskutiert, ob auch die Formulierung "oder vergleichbaren Vorteils" beibehalten werden solle. Der Ausschuß hat sich hiergegen ausgesprochen, weil in § 11 Abs. 1 Nr. 9 StGB der Begriff des Entgelts bereits als "jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung" definiert ist. Auch § 180 Abs. 2 StGB erwähne lediglich "sexuelle Handlungen gegen Entgelt". Der Ausschuß ging deshalb davon aus, daß die vorgeschlagene Formulierung "gegen Entgelt" ausreichend sei.

Des weiteren ist bei der Fassung der Tatbestände für die Fälle, in denen der Täter selbst sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm an sich vornehmen läßt, empfohlen worden, auf die Formulierung "... dazu bestimmt, ..." zu verzichten. In der Anhörung war darauf hingewiesen worden, daß zu befürchten sei, daß der Beschuldigte unter Berufung auf diese Formulierung in einschlägigen Strafverfahren vorbringen würde, ein "Bestimmen" liege nicht vor, weil die Initiative zu den sexuellen Handlungen von dem Opfer ausgegangen oder dieses ohnehin dazu bereit gewesen sei. Die Regelung ist nunmehr der Formulierung in § 176 Abs. 1, 2, § 180 Abs. 2 und 3 StGB angepaßt.

Die Vorschrift soll außerdem — ebenso wie es der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4232 — vorsieht — und wie es in der Anhörung befürwortet war, auch auf Fälle erstreckt werden, in denen der Täter das Opfer veranlaßt, sexuelle Handlungen an Dritten vorzunehmen oder von Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Zur Begründung kann auf die Drucksache 12/4232, Seiten 4ff., verwiesen werden. Dabei ist vom Ausschuß gesehen worden, daß die Einbeziehung sexueller Handlungen des Opfers mit Dritten in die Jugendschutzvorschrift zu Spannungen mit der Vorschrift des § 180 Abs. 2 StGB führt. Es ist deshalb vom Ausschuß vorgeschlagen worden, in § 182 Abs. 1 die Höchststrafe auf fünf Jahre Freiheitsstrafe heraufzusetzen. Diese Verschärfung ist nach Ansicht des Ausschusses vertretbar, da § 182 Abs. 1 die vom Unrechts- und Schuldgehalt schwerer wiegenden Fälle der sexuellen Handlung gegen Entgelt und unter Ausnutzung einer Zwangslage erfaßt. Für das Bestimmen eines Jugendlichen zur Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt an einem Dritten droht bereits der geltende § 180 Abs. 2 StGB eine Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe an. Die Fälle des Ausnutzens einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen sind in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt mit den in §§ 177, 178 StGB geregelten Fällen erzwungener sexueller Handlungen vergleichbar.

§ 182 Abs. 1 StGB fand in der vorgeschlagenen Fassung die Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei einer Enthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste.

Zu § 182 Abs. 2 StGB

Die Fraktion der CDU/CSU hielt es im Gegensatz zur Fraktion der SPD für notwendig, § 182 Abs. 2 in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Sie betonte, daß die Vorschrift sich auf Ausnahmefälle beschränken werde, war jedoch der Auffassung, daß mit den bisherigen Regelungen nicht alle strafwürdigen Fälle erfaßt seien. Das Gesetzgebungsvorhaben stehe unter der großen Überschrift "Jugendschutz". Es solle nicht moralisiert werden, aber gefährdete Jugendliche sollten umfassend geschützt werden. Sie begrüßte, daß der Begriff der "fehlenden Unreife", wie ihn der Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 182 Abs. 2 vorgesehen habe, ersetzt werden solle durch die Formulierung "fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung". Diese Formulierung werde dem Anliegen eher gerecht.

Die Fraktion der F.D.P. hob hervor, sie tue sich schwer mit dieser Bestimmung. Sie sehe vor allem die Gefahr, daß für die tatsächlichen Feststellungen umfangreiche Aufklärung durch Sachverständige notwendig sei. Sie spreche sich jedoch nicht gegen § 182 Abs. 2 StGB aus, weil er durch die vorgeschlagene Absehensklausel in § 182 Abs. 4 gemildert werde.

Die Fraktion der SPD wandte sich gegen die Strafbestimmung in § 182 Abs. 2 StGB, weil sie zu unbestimmt und nicht handhabbar sei. Sie werde zu zahlreichen Gutachterprozessen führen, die auch für die Opfer nur schwer erträglich seien. Die Absehensklausel schwäche diese Verschärfung nicht ab, denn sie sei bereits in § 175 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorgesehen gewesen. Auch die Fraktion der SPD spreche sich deutlich für eine Verbesserung des Jugendschutzes aus. Dieser müsse aber durch klare Bestimmungen geschehen.

§ 182 Abs. 2 StGB wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste sowie bei Enthaltung der Stimme der Fraktion der F.D.P. und einer Stimme aus der Fraktion der SPD vorgeschlagen.

Zu § 182 Abs. 3 StGB

§ 182 Abs. 3 StGB wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen. Zu § 182 Abs. 4 StGB

Die Bestimmung des § 182 Abs. 4 StGB wurde vom Ausschuß einstimmig vorgeschlagen, um die Möglichkeit zu geben, das Verhalten des Opfers zu berücksichtigen, wie es § 175 Abs. 2 Nr. 2 StGB, der mit der Aufhebung des § 175 StGB entfallen werde, vorgesehen habe.

Zu Artikel 2

Die vorgesehenen Bestimmungen stellen eine Folgeänderung dar und wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN und der PDS/Linke Liste sowie bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagen.

Zu Artikel 2a

Artikel 2a enthält eine Klarstellung, daß § 182 StGB nunmehr im gesamten Bundesgebiet anwendbar ist. Er wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste vorgeschlagen.

Bonn, den 9. März 1994

Horst Eylmann

Jörg van Essen

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Berichterstatter

Zu Artikel 3

Artikel 3 wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis wie Artikel 2a angenommen.

3. Zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4232 —

Es wurde empfohlen, den Gesetzentwurf einstimmig für erledigt zu erklären, da die wesentlichen Regelungen nunmehr in der Beschlußempfehlung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung behandelt sind.

 Zu den Gesetzentwürfen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1899 — und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/850 —

Die in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Bestimmungen konnten wegen der mehrheitlich empfohlenen Änderungen des § 182 StGB keine Zustimmung erhalten. Sie wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.